

Anträge zum 30. Deutschen Tierärzttetag

mit Beschlussempfehlungen des BTK-Präsidiums und Abstimmungsergebnissen

1. Anträge der Arbeitsgruppe „Zukunft“

1.1 Ohne aussagekräftige Daten keine zukunftsweisenden Entscheidungen

Die Hauptversammlung fordert, dass das Branchenprojekt „*Tierärzte Atlas Deutschland 2024*“ kontinuierlich weiterentwickelt und gefördert wird. Dazu ist es notwendig, dass die Landes-/Tierärztekammern (LTKs) jährlich bundesweit einheitliche Daten zur Tierärzteschaft in Deutschland digital erheben und diese zur Verfügung stellen. Die LTKs, die BTK sowie die Berufsverbände sollten sich nach ihren jeweiligen Möglichkeiten aktiv dafür einsetzen, das Projekt sowohl inhaltlich als auch finanziell zu unterstützen. Um die Unabhängigkeit des Branchenprojekts zu gewährleisten und aktuelle Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung einzubeziehen, wäre es wünschenswert, dass das Projekt weiterhin von epidemiologischen Instituten der tiermedizinischen Bildungsstätten begleitet wird.

Beschluss

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärzttetags stimmt diesem Antrag zu.

1.2 Berufsständische Harmonisierung fördern durch Austausch und Verständigung

Die Hauptversammlung bittet die BTK-Delegiertenversammlung, durch Satzungsänderung Folgendes sicherzustellen: Beschließt eine LTK eine Entscheidung, die von einem harmonisierenden Beschluss der Delegiertenversammlung abweicht, wird ein Prozess des Austauschs und der Verständigung in Gang gesetzt, der in einem Dialog mit den Gremien der betreffenden LTK mündet.

Beschluss

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärzttetags stimmt diesem Antrag zu.

1.3 Berufspolitik für alle – mehr Teilhabe ermöglichen

Die Hauptversammlung fordert, dass die BTK allen interessierten Tierärzt:innen die Teilnahme an öffentlichen Anteilen der Delegiertenversammlungen als Gäste per Live-Stream ermöglicht.

Beschluss

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärzttetags stimmt diesem Antrag zu.

1.4 Bericht über den vergangenen Tierärzttetag – Was wurde aus unseren Beschlüssen?

Die Hauptversammlung beschließt, dass ein Bericht über die Beschlüsse des vergangenen Tierärzttetags und deren bisherige Entwicklung sowie Auswirkungen immer Teil des Lageberichts des Präsidenten bzw. der Präsidentin in der Hauptversammlung werden soll.

Beschluss

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärzttetags stimmt diesem Antrag zu.

1.5 Fachtierarzt in der Sackgasse? Modular, flexibel, zukunftsfähig: So gelingt die Wende in der Weiterbildung

1.5.1 Die Hauptversammlung empfiehlt einen Systemwechsel hin zu einem modularen Aufbau der tierärztlichen Weiterbildungsgänge. Einen solchen Veränderungsprozess haben uns andere Berufsfelder bereits voraus. Modulanbieter, das zeigt auch der internationale Vergleich, können Praxen, Privatanbieter, Firmen, Universitäten, LTKs, staatliche Einrichtungen u. v. m. sein. Eine entsprechende Qualitätskontrolle soll über eine zentrale Stelle zur Koordination, Bewertung und zur Zuordnung der vielen fachlichen Module und den notwendigen Leistungskontrollen erfolgen, die vorzugsweise zentral bei der BTK angesiedelt wird. Ein geeignetes Gremium sollte beauftragt werden, den Systemwechsel zu gestalten.

1.5.2 Die Hauptversammlung fordert die Öffnung der tierärztlichen Weiterbildung für flexible, digitale und kooperative Modelle, unabhängig von festen Anstellungsverhältnissen. Die BTK und der Bundesweiterbildungsarbeitskreis (BWAK) oder ein vergleichbares neues Gremium sollen geeignete Kriterien und Verfahren entwickeln, um ortsunabhängige, Einrichtungs- und Kammer-übergreifende Weiterbildung mit gleichbleibender inhaltlicher Qualität zu ermöglichen – angepasst an die Anforderungen einer modernen Arbeitswelt.

Beschluss

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärzttetags stimmt diesem Antrag zu.

1.6 Starke Assistenzberufe für eine starke Tiermedizin

Die Hauptversammlung fordert, die Arbeitsgruppe „Paraprofessionals“ wiederzubeleben und in „tierärztliche Assistenzberufe“ umzubenennen und sich mit der Weiterentwicklung und Ausweitung der Kompetenzen tierärztlicher Assistenzberufe zu befassen.

Ziel ist es, durch klar definierte, kontrollierbare Aufgabenbereiche eine fachlich fundierte Entlastung der Tierärzteschaft zu ermöglichen und die Attraktivität dieser Berufe im Sinne einer zukunftsfähigen Versorgungsstruktur zu erhöhen.

Beschluss

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärzttetags stimmt diesem Antrag zu.

1.7 Arbeiten bis zur Rente – nur bei guter Gesundheit

Die Hauptversammlung empfiehlt, dass sich der BTK-Ausschuss für Arbeitsbedingungen mit der (finanziellen) Förderung der psychischen und physischen Gesundheit von Tierärzt:innen befasst. Ziel ist die Entwicklung einer best-practice-Sammlung zur Gesundheitsförderung im Berufsalltag von Tierärzt:innen.

Beschluss

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärzttetags stimmt diesem Antrag zu.

1.8 Wer Nachwuchs gewinnen will, muss nachhaltig sein

Die Hauptversammlung fordert, dass eine Arbeitsgruppe für Nachhaltigkeit gebildet wird, die konkrete Empfehlungen für die Tiermedizin erarbeitet.

Beschluss

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärztertags stimmt diesem Antrag zu.

1.9 Die Tiermedizin ist weiblich – jetzt gestalten statt verwalten

1.9.1 Die Hauptversammlung bittet das Präsidium der BTK, zusammen mit anderen betroffenen Berufsvertretungen die Gesetzesinitiative zur Einführung eines „Mutterschutzes für Selbstständige“ voranzubringen.

1.9.2 Die Hauptversammlung bittet den BTK-Ausschuss für Arbeitsbedingungen, sich insbesondere auch mit dem Thema Frauengesundheit zu befassen.

Beschluss

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärztertags stimmt diesem Antrag zu.

1.10 Weichen stellen für die digitale Tiermedizin der Zukunft

1.10.1 Die AG „Zukunft“ empfiehlt dem Fakultätentag der Veterinärmedizinischen Bildungsstätten, digitale Technologien und insbesondere den Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) kurz- und mittelfristig in angemessener Weise in das Curriculum der tierärztlichen Ausbildung zu integrieren.

1.10.2 Die AG „Zukunft“ empfiehlt, dass die Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) ihre bestehenden Aktivitäten im Bereich digitaler Kompetenzen weiter ausbaut und gezielt Fortbildungsformate zum praxisnahen und reflektierten Umgang mit digitalen Technologien, insbesondere KI, entwickelt und etabliert.

1.10.3 Die Hauptversammlung fordert, dass im „Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands“ oder in der Muster-Berufsordnung der reflektierte und verantwortungsvolle Umgang mit KI Berücksichtigung findet.

Beschluss

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärztertags stimmt diesem Antrag zu.

2. Anträge zum 30. Deutschen Tierärzttetag

2.1 Springhilfen als Recht der Pferde

Antrag von Dr. Klaus Pade

In die Leitlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) sind – anders als im Dressurbereich – für die Ausbildung von Springpferden keine konkreten Beschreibungen von Springhilfen definiert. Diese wären zur Unterstützung der Pferde jedoch dringend erforderlich. Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärzttetags möge daher beschließen, dass sich die Gremien der Bundestierärztekammer e. V. (BTK) noch im Jahr 2025 für die Aufnahme definierter Springhilfen in die Leitlinien der FN zur Ausbildung von Springpferden einsetzen. Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärzttetags möge ferner beschließen, dass sich die BTK-Gremien bei der Politik für die Aufnahme des verpflichtenden Einsatzes von Hilfengebung(en) bei jeglicher Ausbildung von Sportpferden in das Tierschutzgesetz einsetzen.

Beschlussempfehlung des BTK-Präsidiums

Das Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärzttetags diesen Antrag abzulehnen.

Begründung:

Die Erarbeitung von Richtlinien für die Schulung von Reiter:innen und Ausbildung von Pferden ist keine satzungsgemäße Aufgabe der BTK. Auch wenn es einen Ausschuss für Pferde gibt, um zu Gesetzgebungsvorhaben Stellung zu nehmen, ist die BTK hier nicht die richtige Ansprechpartnerin. Dr. Pade hatte bereits 2022 einen ähnlichen Antrag gestellt, der von der Hauptversammlung abgelehnt wurde. Zu diesem wurde durch die BTK eine Stellungnahme der FN eingeholt. Diese gilt auch für diesen Antrag. Außerdem gibt es auf dem diesjährigen Deutschen Tierärzttetag einen eigenen Arbeitskreis zur Thematik Tierschutz im Pferdesport. Sollte der Antrag von Bedeutung für diesen Arbeitskreis sein, hätte dieses Thema zum Zeitpunkt der Abstimmung bereits Eingang in die Beschlussempfehlungen dieses Arbeitskreises finden können.

Beschluss

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärzttetags folgt der Empfehlung des BTK-Präsidiums und lehnt den Antrag ab.

2.2 Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen – verpflichtende Anwesenheit

Antrag von Dr. Klaus Pade

Gemäß § 40 der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) beruht die tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen derzeit zum Teil auf einer Abrufbereitschaft des/der Tierarztes/Tierärztin.

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärzttetags möge beschließen, dass sich die Gremien der BTK für eine verpflichtende, ständige Anwesenheit einer/eines Tierärztin/Tierarztes auf Pferdesportveranstaltungen von 2026 an einsetzen.

Beschlussempfehlung des BTK-Präsidiums

Das Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärzttetags diesem Antrag zuzustimmen.

Begründung:

Die ständige Anwesenheit eines/einer Tierarztes/Tierärztin bei Pferdesportveranstaltungen fordert die BTK schon lange. Dies wurde u.a. in zwei Stellungnahmen thematisiert:

www.bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/stellungnahmen/2023/11/Stellungnahme_LPO_40_BTK_BbT_bpt_GPM.pdf

und

https://www.bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/stellungnahmen/2023/08/Stellungnahme_LPO_40_2024.pdf

Beschluss

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärztertages folgt der Empfehlung des BTK-Präsidiums und nimmt den Antrag an.

2.3 Behebung essenzieller Mängel im Notdienst

Antrag von Max Ehring

Hiermit erweitere ich meinen damaligen Antrag für den Deutschen Tierärztertage 2013 in Bremen für die Einführung eines bundesweiten Notdienstes um einen neuen Antrag für eine gemeinsame Notdienst-App. Die App würde erheblich zur Behebung der zahlreichen Mängel (s. Dr. H. Kübler, DTBl. 3/2025, S. 368–369) in der Gewährleistung einer effizienten Notfallversorgung beitragen.

Begründung: Diese App zeigt sofort die nächste für diese Tierart zuständige Praxis im Notdienst, ermöglicht die digitale Anmeldung, den Anruf und leitet zu Maps weiter. Insbesondere können die Besitzer:innen den Patienten mit Symptomen, bisheriger Medikation und Laborergebnissen der Praxis vorab vorstellen. Die Kolleg:innen können so sicherer Überweisungen an eine Klinik, eine Triage und eine auskömmliche Terminplanung des Notdienstes vornehmen. Die Helfer:innen werden wesentlich entlastet.

Ablauf zum Anklicken in der App:

1. Standortfreigabe oder Adresse
2. Notfall oder Sprechstunde
3. Tierart
4. Leitsymptome übermitteln
5. Anmeldung
6. Route starten

Die Pflicht, dem Patienten im Notfall 24/7 die notwendige Hilfe anzuweisen, wird so von jeder Praxis erfüllt.

Beschlussempfehlung des BTK-Präsidiums

Das Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärztertages, diesen Antrag abzulehnen.

Begründung:

Ein bundesweiter Kleintiernotdienst ist nicht möglich, da diese Frage in die Zuständigkeit der Länder fällt. Laut Heilberufskammergesetz müssen die jeweiligen Kammern die Notdienstregelungen autonom regeln. Dazu gibt es verschiedene Modelle, die in vielen Gremien der BTK (Erweitertes Präsidium, Geschäftsführerkonferenz, Ausschuss für Berufs- und Standesrecht, Geschichte und Ethik) ausführlich diskutiert wurden. Ein länderüberschreitender Notdienst ist schon rein rechtlich nicht möglich, da die Kammern

lediglich in ihrem Gebiet als Körperschaften des öffentlichen Rechts einen solchen beschließen können. Jede einzelne Kammer muss eine eigene Notdienstregelung treffen und dabei die jeweiligen geografischen und sonstigen Besonderheiten berücksichtigen. Dies gilt ebenso für eine App, für die es bereits einige erfolglose Versuche gab. Die Hauptversammlung des Deutschen Tierärzttags ist für diesen Antrag nicht der richtige Ansprechpartner, vielmehr ist dies die einzelne Kammer. Ein ähnlicher Antrag wurde bereits 2012 gestellt und abgelehnt.

Beschluss

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärzttags folgt der Empfehlung des BTK-Präsidiums und lehnt den Antrag ab.

2.4 Gesellschaftliche Vorbildfunktion der Tierärzteschaft

Antrag von Heidi Stümges

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärzttags möge beschließen, dass zukünftig auf allen ihren Veranstaltungen ausschließlich vegane Verköstigung angeboten wird, möglichst aus biologischer Erzeugung.

Begründung:

Beruf kommt von Berufung. So, wie es jahrzehntelang in unserer Berufsordnung zu lesen war, hat der Tierarzt/die Tierärztin selbstverständlich der/die berufene Schützer:in der Tiere zu sein. Tierärzt:innen müssen allzeit für das Wohl sämtlicher Tiere, die ihnen per Berufsdefinition anvertraut sind, Sorge tragen. Als größtmöglicher Schaden für ein Lebewesen gilt neben anhaltenden, schweren Leiden sein Tod. Immer mehr moderne Rechtsabwägungen (Luy) und ethische Betrachtungen halten die Tötung von Tieren zum Zweck der Ernährung nicht mehr für einen „vernünftigen Grund“.

Um sich vorbildhaft rechtskonform und ethisch korrekt zu verhalten, sollte die BTK deshalb zukünftig auf allen Veranstaltungen, die ihrer Planung unterliegen, eine ausschließlich (bio-) vegane Verköstigung anbieten.

Die Tierärzteschaft will damit im gesellschaftlichen Diskurs glaubwürdig unter Beweis stellen, dass es ihr mit dem Schutz der Tiere ernst ist und dass sie als freier Berufsstand unbeugsam gegenüber etwaiger Lobbyinteressen ist.

Zudem handelt es sich bei der pflanzenbasierten Kost, wissenschaftlich vielfach belegt, um die gesündeste Ernährungsform für Erwachsene.

Durch die Wahl biologischer Lebensmittel unterstützt die BTK zudem die Förderung einer zukunftsfähigen Landwirtschaft.

Zukunftsfähig unter vielerlei Aspekten; z. B.:

- Minderung von Umweltgiften
- Beitrag zum Klimaschutz
- Unterstützung zum Erhalt von Biodiversität
- Schutz von Bodengesundheit
- Reduzierung von Hunger weltweit
- Verlangsamungen des Artensterbens usw.

Der Tierarztberuf genoss lange Zeit sehr hohes gesellschaftliches Ansehen. Durch die Aufdeckung zahlreicher schrecklichster Missstände in landwirtschaftlichen Tierhaltungen durch Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs), oft im Zusammenhang mit tierärztlichem Versagen, geht dieses positive Image immer weiter verloren.

Lassen Sie uns mit bio-veganem Catering ein starkes Zeichen setzen! Der Aufbruch der

Tierärzteschaft in ein enkeltaugliches Morgen.

Beschlussempfehlung des BTK-Präsidiums

Das Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärztertags, diesen Antrag abzulehnen.

Begründung:

Das Präsidium möchte nicht in die freie Entscheidung der Delegierten eingreifen, was ihre Essenspräferenzen sind. Es wird zudem immer eine vegetarische Alternative angeboten, vegan wurde bisher nicht nachgefragt. Außerdem sind Tierärzt:innen auch für die Lebensmittel- und Schlachthofüberwachung zuständig. Eine prinzipielle Ablehnung tierischer Lebensmittel wird daher nicht als zielführend angesehen.

Beschluss

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärztertags folgt der Empfehlung des BTK-Präsidiums und lehnt den Antrag ab.

2.5 Töten sogenannter „Überzähliger Versuchstiere“

Antrag von Kirsten Tönnies

Die Versammlung möge Folgendes beschließen: Die Deutsche Tierärzteschaft spricht sich offiziell gegen das Töten sogenannter „überzähliger Versuchstiere“ aus.

Hintergrund: Jährlich werden ca. 1,7 Millionen (für 2022, Bundesinstitut für Risikobewertung – BfR, siehe [1]) bis über 4 Millionen (Ärzte gegen Tierversuche e.V. – ÄgT, s. <https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/news/gemeinsame-erklaerung-tierschutz-muss-auch-fuer-ueberzaehlige-tiere-im-versuchslabor-gelten>) Tiere getötet, weil sie „überschüssig“ waren.) Tiere getötet, die für Tierversuche vorgesehen waren, dafür aber nicht genutzt wurden.

Vergleichbar mit den männlichen Küken aus der Legehennennachzucht, die bis 2021 getötet wurden (<https://www.bverwg.de/130619U3C29.16.0>), sind auch diese „überzähligen“ Tiere im Tierversuch eine Art „Überschuss“ aus Sicht der Tiernutzer.

Neben den überzählig produzierten Tieren auf „Reserve“ gibt es zahlreiche Tiere, die nach ihrem Versuch weiterleben könnten. Aus ökonomischen Gründen werden nur wenige dieser Tiere am Leben gelassen, z. B. indem sie in Privathände vermittelt oder bis zu ihrem natürlichen Lebensende in den Tierhaltungen weiter versorgt werden.

Das widerspricht nicht nur dem Staatsziel Tierschutz in Art. 20a Grundgesetz und dem Tierschutzgesetz, sondern auch dem Ethik-Kodex und der Berufsordnung der deutschen Tierärzteschaft. Auch wenn ökonomische Gründe in ihrer Abwägung für oder gegen eine Tötung eines Tieres natürlich einbezogen werden müssen, kann eine pauschale Ablehnung der Verantwortung für das Leben-Lassen der Tiere durch die Versuchstierhalter und -nutzer weder ethisch noch rechtlich als richtig befunden werden.

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) verlangt schon in § 1 einen „vernünftigen Grund“ zur Tötung jedes einzelnen Tieres und sanktioniert eine Tötung ohne vernünftigen Grund in § 17 Nr. 1 TierSchG. Offizielle Berechnungen der angeblich nicht tragbaren Kosten liefern die Verantwortlichen bis heute nicht. Je nach Berechnungsgrundlage kann man die jährlichen Kosten zur Unterbringung aller überzähligen Versuchstiere insgesamt mit ca. 70 bis 300 Mio. € veranschlagen.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) erhält ca. 4 Mrd. € aus Steuergeldern, die Deutsche Forschung und Tierversuchsindustrie arbeiten mit ca. 130 Mrd. € aus Zuschüssen,

Stiftungen u. ä. jährlich. Die alleinige Betrachtung der Kosten für einen sowohl moralisch anständigen als auch dem Berufsrecht und dem Tierschutzrecht genügenden Umgang mit den Tieren können insbesondere nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 13.06.2019 (Az: 3 C 28.16, 3 C 29.16) mit Verweis des BVerwG auf das Staatsziel Tierschutz nicht mehr akzeptiert werden. Das BVerwG betonte explizit, dass das Töten von jährlich rund 45 Mio. männl. Eintagsküken aus bloßem Wirtschaftskalkül rechtswidrig sei: *„[...] das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen [ist] für sich genommen kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien.“*

Erläuternd der Kommentar zum TierSchG von Hirt/Maisack/Moritz/Felde: *„Nach der Einfügung des Staatsziels Tierschutz in Art. 20a GG kann die Abwägung zwischen Tierschutz und menschlichen Nutzungsinteressen anders verlaufen als früher und dazu führen, dass Eingriffe, die man früher als gerechtfertigt angesehen hat, heute nicht mehr als einem vernünftigen Grund entsprechend angesehen werden können. Und: Was ein vernünftiger Grund sein kann, ist nach heutigen Wertvorstellungen und unter Berücksichtigung eines stattgefundenen Bewusstseinswandels, also anhand der gegenwärtigen, sittlich fundierten allgemeinen oder mehrheitlichen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen zu beurteilen.“* (Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl., München 2023, TierSchG § 1, Rn. 62 mit Verweis auf BVerwG NVwZ 2019, 1617 zum Töten von Eintagsküken).

Nach § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Laut BVerwG gilt der *„Tod als schwerster Schaden“* (BVerwGE 105, 73, 82): *„Der mit dem schwersten Schaden verbundene Eingriff ist die Tötung eines Tieres.“* (BVerwG vom 18.06.1997, Az.: 6 C 5/96). Das grundsätzliche Verbot, ein Tier zu töten, ergibt sich aus § 17 Nr. 1 TierSchG: *„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet“* (...). Dass rein wirtschaftliche Gründe oder Kapazitätsmangel keinen vernünftigen Grund für die Tötung eines Tieres mehr darstellen, spiegelt sich auch in weiteren höchstrichterlichen Urteilen wider: OLG Frankfurt NSTz 1985, 130; OVG Lüneburg (11. Senat), Beschluss vom 14.01.2021 – 11 ME 301/20; AG Magdeburg Urte. v. 17.6.2010, 14 Ds 181 Js 17116/08; VGH München Beschl. v. 7.1.2013 (9 ZB 10.1458) und Beschl. v. 17.1.2013 (9 ZB 11.2455).

Hintergrundinformationen in der gemeinsamen Erklärung der bundesweiten Vereinigung Ärzte gegen Tierversuche e.V. (ÄgT), des Bundesverbands Menschen für Tierrechte e.V., der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) und von peta Deutschland e.V. vom 01.10.2024 (Pressemitteilung „Tötung von Millionen von ‚Überschusstieren‘ darf nicht legitimiert werden“: www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/news/gemeinsame-erklaerung-tierschutz-muss-auch-fuer-ueberzaehlige-tiere-im-versuchslabor-gelten, gemeinsame Erklärung „Tierschutz muss auch für überzählige Versuchstiere gelten“: https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/images/pdf/recht/ueberzaehlige_tiere_gemeinsame_erklaerung.pdf).

Die Hauptversammlung möge beschließen, sich gegenüber der Bundesregierung und der Gesellschaft gegen die Tötung der sog. „überzähligen Versuchstiere“ auszusprechen.

Beschlussempfehlung des Präsidiums

Das Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärztetags, dem Antrag in dieser Formulierung nicht zuzustimmen, sondern den Gesetzgeber aufzufordern, Maßnahmen zu ergreifen und bestehende Lücken innerhalb der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu regeln und damit zu schließen.

Begründung:

Das Präsidium lehnt die Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund ab. Das deutsche Tierschutzgesetz verbietet, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Eine genaue Definition des vernünftigen Grundes fehlt im Gesetzestext jedoch, es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Im Kommentar zum TierSchG wird jedoch festgehalten, dass ein vernünftiger Grund dann vorliegt, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden. In Bezug auf den Umgang mit Versuchstieren, die zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet und anschließend nicht in Tierversuchen eingesetzt werden können, ist aus Sicht des Präsidiums eine pauschale Aussage nicht möglich. Die Entscheidung über den Umgang mit den Tieren bleibt unseres Erachtens eine Einzelfallentscheidung, die es sorgfältig abzuwägen gilt. Nachfolgende Aspekte sollten in die Bewertung miteinbezogen werden:

- Die Zucht der Tiere muss im Vorfeld sorgfältig geplant werden, sodass nur ein absolutes Minimum an Tieren entsteht, die im Rahmen des geplanten Versuchsvorhabens nicht verwendet werden können.
- Es muss geprüft werden, ob die Tiere ggf. für andere wissenschaftliche Fragestellungen herangezogen werden können.
- Es muss abgewogen werden, ob eine private Unterbringung oder die weitere Haltung der Tiere in der Versuchseinrichtung möglich ist.

Erst wenn all diese möglichen Maßnahmen ausgeschöpft sind, kann ein vernünftiger Grund angenommen werden. Dies muss jedoch im Einzelfall geprüft und kann nicht generell verneint werden. Das Präsidium sieht zudem den dringenden Bedarf, die tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu überarbeiten, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse einfließen zu lassen und sie den gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Das geforderte generelle Verbot ist nicht der richtige Weg.

Das Präsidium empfiehlt stattdessen die folgenden Maßnahmen:

- die bereits laufende Überarbeitung der Tierschutz-Versuchstierverordnung vorantreiben
- sich für eine Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV-Tierschutz) stark machen
- durch Implementierung des bereits vorliegenden § 28a in die Tierschutz-Versuchstierverordnung und Konkretisierungen der Durchführungshinweise in der AVV-Tierschutz, den Umgang mit Versuchstieren, die zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet werden und anschließend nicht in Tierversuchen verwendet werden können, zu regeln
- einen Rahmen zu schaffen, der zu mehr Rechtssicherheit und einem verbesserten Schutz der Tiere im Versuch führt, ohne den Forschungsstandort Deutschland zu gefährden und vorhandene Probleme ins Ausland zu verlagern

Das Präsidium schlägt der Hauptversammlung vor, zu beschließen, den Gesetzgeber aufzufordern, diese Maßnahmen zu ergreifen und bestehende Lücken innerhalb der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu regeln und damit zu schließen.

Beschluss

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärztetags folgt dem Vorschlag des BTK-Präsidiums.

2.6 Keine Herausnahme der §§ 7–10 aus dem deutschen Tierschutzgesetz

Antrag von Kirsten Tönnies

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärztetags möge sich gegen eine Herausnahme der §§ 7 bis 10 aus dem deutschen Tierschutzgesetz positionieren.

Hintergrund: Im Zuge der Novellierung des deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG) entstanden Bestrebungen der Tierversuchsindustrie und tierversuchsbefürwortenden Organisationen, die o. g. Paragraphen aus dem Gesetzestext entfernen zu lassen und in eine eigene Rechtsprechung zu implementieren. Damit erhofft man u. a., sich bei Rechtsvergehen drohenden Strafen durch Freiheitsentzug entziehen zu können. Außerdem wären Versuchstiere den Ansprüchen z. B. auf verhaltensgerechte Unterbringung nach § 2 TierSchG etc. entzogen.

Dies widerspricht auch dem Staatsziel Tierschutz in Art. 20a Grundgesetz, mit dem der Tierschutz Verfassungsrang erhielt und das gem. der amtlichen Begründung neben der „*Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten*“ explizit zum „**Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume**“ verpflichtet (Bundestags-Drucksache 14/8860 vom 23.04.2002, S. 3).

Der Deutsche Bundestag: „*Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung soll den bereits einfachgesetzlich normierten Tierschutz stärken und die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherstellen. (...) Dem ethischen Tierschutz wird damit Verfassungsrang verliehen. Die Staatszielbestimmung ruft [... insbesondere den Gesetzgeber] dazu auf, im einfachen Recht die Belange und den Schutz der Tiere (...) im Ausgleich mit anderen berechtigten Interessen zu verwirklichen.*“; es ging dem Gesetzgeber also **um eine Stärkung des Tierschutzes**, dabei „*erstreckt sich der Schutzauftrag auch auf die einzelnen Tiere.*“

In Österreich hatte das Ansinnen der Tierversuchsverfechter, Tierversuche betreffende Regelungen aus dem österreichischen Tierschutzgesetz herauszunehmen, bedauerlicherweise Erfolg. Österreichische Tierschützer:innen beklagen seitdem die damit einhergehende Reduzierung der rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz der Tiere im Versuch, denn damit wurden insbesondere Tötungen ohne vernünftigen Grund legitimiert, und die Haltungsbedingungen werden noch weniger an den Bedürfnissen der Tiere ausgerichtet. Einspruchsmöglichkeiten wurden verschlechtert.

Um diese für den Schutz der Versuchstiere nachteilige Herausnahme aus dem deutschen Tierschutzgesetz zu verhindern, wird um die Stimme der Tierärzteschaft für den Schutz der Versuchstiere und einen Verbleib im deutschen Tierschutzgesetz gebeten: Der 30. Deutsche Tierärztetag möge beschließen, den Gesetzgeber dazu aufzufordern, die §§ 7 bis 10 im Tierschutzgesetz zu belassen.

Weitere Begründung des Antrags durch Dr. Christoph Maisak, Richter a. AG a. D., Pfullingen

Zur Begründung des Antrags an den Deutschen Tierärztetag, er möge sich gegen eine Herausnahme der §§ 7 bis 10 TierSchG (also der Regelungen zum Thema „Tierversuche“) aus dem Tierschutzgesetz und deren Überführung in ein Sondergesetz aussprechen, gibt es aus juristischer Sicht die folgenden Argumente:

1. Mit der Herausnahme der Regelungen zum Thema „Tierversuche“ aus dem Tierschutzgesetz wird u. a. angestrebt, die Bindung derer, die Tierversuche durchführen

bzw. ihre Durchführung genehmigen, an den Auslegungsgrundsatz des § 1 Satz 1 TierSchG aufzuheben.

§ 1 Satz 1 lautet: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen“.

Hierbei handelt es sich nicht um einen unverbindlichen Programmsatz, sondern die Zielrichtung des gesamten Gesetzes wird hier vorgegeben. Diese gesetzliche Zweckbestimmung steuert die teleologische (d. h. am Normzweck ausgerichtete) Auslegung aller nachfolgenden Vorschriften – also auch die Auslegung der §§ 7 bis 10 TierSchG. Diese Bindung würde nach der Schaffung eines Spezialgesetzes voraussichtlich entfallen.

2. Mit der Herausnahme der Regelungen zum Thema Tierversuche aus dem Tierschutzgesetz wird weiter angestrebt, die Bindung an § 1 Satz 2 und damit zugleich auch an § 17 Nr. 1 TierSchG aufzuheben.

§ 1 Satz 2 enthält u. a. das Verbot, ein Tier ohne vernünftigen Grund zu töten. In § 17 Nr. 1 TierSchG werden Verstöße gegen dieses Verbot mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

Die Herausnahme derer, die Tierversuche durchführen bzw. ihre Durchführung genehmigen, aus dem Geltungsbereich dieser Verbote ist ein wesentliches Ziel der an Tierversuchen beteiligten Personen.

Dabei geht es u. a. um die angestrebte ungestörte Fortsetzung des massenhaften Tötens der sog. überzähligen Versuchstiere, die – da sie ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen, nämlich zur Einsparung der mit der weiteren Haltung, Ernährung und Pflege dieser Tiere verbundenen Kosten, erfolgt – ohne vernünftigen Grund geschieht und deswegen strafbares Unrecht ist. In einem Spezialgesetz sollen hierfür andere, den Tierschutz einschränkende Regelungen geschaffen werden, die dann nach dem Spezialitätsgrundsatz Vorrang gegenüber diesen allgemeinen Regelungen hätten.

3. Ebenso geht es darum, die Bindung derer, die Tierversuche durchführen bzw. ihre Durchführung genehmigen, an die Gebote des § 2 TierSchG – insbesondere das Gebot, die Versuchstiere art- und bedürfnisgerecht zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen – aufzuheben oder zumindest mit Hilfe des Spezialitätsgrundsatzes (wonach das speziellere Gesetz dem allgemeineren vorgeht) zu lockern.
4. Dasselbe – Auflösung, jedenfalls aber Lockerung (mithilfe des Spezialitätsgrundsatzes, „*lex specialis derogat legi generali*“) der Bindung derer, die Tierversuche durchführen bzw. sie genehmigen – gilt auch für weitere wesentliche Gebote und Verbote im Tierschutzgesetz, u. a.:
 - die Verbote in § 3 TierSchG, die Verbote des betäubungslosen Tötens in den §§ 4, 4a TierSchG,
 - die Betäubungsgebote in § 5 TierSchG und die Amputations- und Teilamputationsverbote in § 6 TierSchG.
5. Die relativ weit gehenden Kontrollbefugnisse der Veterinärbehörden in § 16 gelten bislang uneingeschränkt auch für Anlagen, in denen Versuchstiere gehalten und getötet werden und in denen Tierversuche durchgeführt werden. Möglicherweise ist angestrebt, auch dies mithilfe eines auf Tierversuche bezogenen Spezialgesetzes – das dann, wie dargelegt, aufgrund des Spezialitätsgrundsatzes dem Tierschutzgesetz vorgeht – einzuschränken.
6. Gleiches gilt für die sehr weitgehenden behördlichen Eingriffsbefugnisse in § 16a TierSchG, wonach insbesondere die Behörden bereits bei einer Gefahr, dass es bei Tieren zu Leiden kommt, präventiv tätig werden und einschreiten können; die Behörden müssen also nicht bis zum Vorliegen eines Verstoßes und bis zum Eintritt eines Schadens warten,

sondern können präventiv zu dessen Verhinderung tätig werden. Wenn dies mit Bezug auf Tierversuchseinrichtungen in einem Spezialgesetz anders geregelt ist, genießt das Spezialgesetz gegenüber § 16a TierSchG Vorrang.

7. Hauptsächlich dürfte es aber den Befürwortern einer Herausnahme der §§ 7 bis 10 TierSchG aus dem Tierschutzgesetz darum gehen, die Geltung der Strafvorschriften in § 17 und der Bußgeldvorschriften in § 18 für diejenigen, die Tierversuche durchführen bzw. sie genehmigen, entweder ganz aufzuheben oder aber mithilfe des Spezialitätsgrundsatzes – wonach die in einem Spezialgesetz enthaltenen spezielleren Regelungen den allgemeineren Regelungen in anderen Gesetzen vorgehen – einzuschränken. Das massenhafte Töten sog. überzähliger Versuchstiere aus rein wirtschaftlichen Gründen – nämlich zur Einsparung der mit ihrer Ernährung, Pflege und Haltung verbundenen Kosten – stellt nach geltendem Recht eine strafbare Tötung nach § 17 Nr. 1 TierSchG dar und soll – nach der Vorstellung derer, die die Tierversuche aus dem Tierschutzgesetz auslagern und in ein Spezialgesetz überführen wollten – künftig kein strafbares Unrecht nicht mehr sein.

Dem gilt es, nicht nur aus Tierschutzgründen, sondern auch aus rechtsstaatlicher Sicht entgegenzutreten. Eine einzelne Nutzergruppe aus den Vorschriften, die für alle Tiernutzer gelten, herauszunehmen, wäre auch unter dem Aspekt des rechtsstaatlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes in Art. 3 GG unerträglich.

Beschlussempfehlung des BTK-Präsidiums

Das Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärztetags, diesem Antrag insofern zuzustimmen, dass sich die BTK gegen die Herausnahme der §§ 7 bis 10 aus dem deutschen Tierschutzgesetz positionieren soll.

Begründung:

Das Ziel ist nach Auffassung des BTK-Präsidiums gerechtfertigt, die Begründung des Antrags sollte jedoch nicht Teil des Beschlusses sein. Das Präsidium schlägt vor, sich für den Verbleib der Rahmenvorschriften die Versuchstiere betreffend im Tierschutzgesetz einzusetzen und den Gesetzgeber außerdem aufzufordern, eine Überarbeitung der Tierschutz-Versuchstierverordnung und der AVV-Tierschutz einzuleiten, um die bestehenden Spezialvorschriften zu konkretisieren und bestehende Lücken innerhalb der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu schließen.

Beschluss:

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärztetags folgt der Empfehlung des BTK-Präsidiums und stimmt diesem Antrag zu.

2.7 Änderung der Muster-Weiterbildungsordnung der BTK

Antrag von Johanna Latour und weiteren 181 antragstellenden Tierärzt:innen sowie unterstützend 62 Veterinärmedizinstudierenden

Wir beantragen die Änderung der Muster-Weiterbildungsordnung in folgenden Punkten:

§ 5 Anerkennung abweichender Weiterbildung

Wir beantragen eine Ergänzung von § 5 um:

„(6) Die Weiterbildungen der einzelnen Landes-/Tierärztekammern sind in ihrer jeweiligen Bezeichnung als gleichwertig zu betrachten. Bei Wechsel der Kammer ist die Gebietsbezeichnung/der Fachtierarzttitel der neuen Kammer anzuzeigen. Es bedarf keiner weiteren Anerkennung.“

Begründung: Eine in einem deutschen Bundesland absolvierte Weiterbildung soll bundesweit anerkannt werden. Dadurch könnte der berufliche Austausch gefördert und der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert werden. Es ist wichtig, bestehende Fachtierärzt:innen zu halten und Tierärzt:innen zu motivieren, eine Weiterbildung zu beginnen, was erst möglich ist, wenn überhaupt genug Personen mit Weiterbildungsermächtigung zur Verfügung stehen. Da der betroffene Personenkreis relativ klein ist, liegt eine bundesweite Anerkennung im Interesse aller Beteiligten.

Um der fortschreitenden Entwicklung und den steigenden Anforderungen der Tiermedizin gerecht zu werden, ist es wichtig, die Qualität der tierärztlichen Versorgung auch weiterhin sicherzustellen. Es ist bedauerlich, wenn dieses Ziel durch bürokratische Hürden erschwert wird. Eine Vereinfachung der bürokratischen Prozesse könnte dazu beitragen, dass sich mehr Tierärzt:innen für eine Weiterbildung entscheiden und auch später als Weiterbildungsermächtigte zur Verfügung stehen.

§ 8 Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung

Wir beantragen die Streichung von:

(2) (...) „Unterbrechungen der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderbeurlaubung oder aus anderen wichtigen Gründen von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr können nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.“

(3) (...) „Die Zeit einer beruflichen Weiterbildung, die in der eigenen Praxis ausgeübt wird, verlängert sich nach Maßgabe des geltenden Heilkammergesetzes und wird von der Landestierärztekammer festgesetzt.“

(6) (...) „Um der Gesamtdauer der ganztägigen Weiterbildung gerecht zu werden, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.“

(9) (...) „Die Mindestweiterbildungszeit verlängert sich nach Maßgabe der zuständigen Landestierärztekammer.“

Begründung: Die bisherige Praxis, die Weiterbildungszeit durch Faktoren wie Elternschaft, Mutterschutz oder andere persönliche Umstände immer wieder zu verlängern, erscheint uns nicht mehr zeitgemäß und stellt insbesondere für Frauen eine Barriere dar. Wir schlagen vor, die Weiterbildungszeit auf eine verbindliche Mindestdauer von 4 Jahren für Gebiete und von 2 Jahren für Bereiche festzusetzen, wobei mindestens 20 Stunden pro Woche erwerbstätig im entsprechenden Feld gearbeitet werden müssen. Die Anpassung der wöchentlich notwendigen Arbeitszeit soll sicherstellen, dass auch Teilzeitmodelle und flexible Arbeitszeiten die Möglichkeit zur Weiterbildung bieten, ohne die Weiterbildung zu verlängern. Außerdem soll so die Möglichkeit der Hospitanz in anderen Praxen/Kliniken geschaffen werden, um einen größeren fachlichen Austausch zu generieren. Abgesehen von der 4-jährigen (bzw. 2-jährigen) Mindestdauer der Weiterbildung, soll die Weiterbildungszeit flexibilisiert werden, denn die Prüfungsanwärter:in soll durch Eigenleistung, anerkannte Fortbildungen und den Austausch mit höher qualifizierten Tierärzt:innen ihre theoretischen und praktischen Fähigkeiten auf ein hohes fachliches Niveau heben.

Die fachliche Qualifikation eines Gebiets/Bereichs sollte ausschließlich anhand der Erfüllung eines festgelegten Anforderungskatalogs erfolgen, der auch Zeiten im Beschäftigungsverbot durch Schwangerschaft oder im Mutterschutz einschließt. Auch diese Zeiten können sinnvoll für die Weiterbildung genutzt werden, ohne die Qualifikation der Fachkompetenz zu beeinträchtigen (Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, Anfertigung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen etc.).

Bisher ist die Weiterbildung in eigener Praxis verlängert, einfach aufgrund der Tatsache, dass die Weiterbildung extern stattfindet und nicht intern. Durch voranschreitende Digitalisierung und immer effizientere und direktere Kommunikationsmöglichkeiten erachten wir diese Regelung als nicht mehr zeitgemäß. Eine adäquate und regelmäßige Betreuung durch den Weiterbildungsermächtigten ist in einer Qualität möglich, die die Verlängerung der Weiterbildungszeit nicht rechtfertigt.

Unser Ansatz vereinheitlicht die Weiterbildungszeit, legt den Fokus auf die fachliche Kompetenz und stellt somit eine zeitgemäße und gerechte Lösung dar. Wir brauchen eine zukunftsfähige und kompetenzorientierte (nicht zeitorientierte) Weiterbildung, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Durch die Angleichung der externen Weiterbildung an die interne Weiterbildung soll außerdem die bürokratische Belastung der Kammern reduziert werden.

Wir beantragen außerdem, dass sich die BTK für die flächendeckende Verankerung von Folgendem in den Weiterbildungsordnungen der einzelnen Tierärztekammern einsetzt: In § 8 Abs.10 der Muster-Weiterbildungsordnung der BTK ist bereits formuliert:

„Abweichend von Absatz 7 kann auf Antrag die Weiterbildung als angestellter Tierarzt (...) unter verantwortlicher Leitung eines Weiterbildungsbefugten durchgeführt werden, wenn dieser nicht in der Arbeitsstätte des sich Weiterbildenden tätig ist. (...)“

Begründung: Es ist in vielen Kammern nicht möglich, die Weiterbildung zum Fachtierarzt als angestellte:r Tierärzt:in mit externen Weiterbildungsermächtigten zu absolvieren. Auch das halten wir aus den o. g. Gründen für nicht zeitgemäß und möchten, dass die BTK darauf hinwirkt, dass dies in Zukunft praktisch möglich ist.

Beschlussempfehlung des BTK-Präsidiums

Das Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärzttags, diesen Antrag teilweise abzulehnen.

Begründung:

Dieser Antrag ist in drei Teile untergliedert. Das Präsidium empfiehlt den ersten Teil des Antrags abzulehnen. Das Präsidium lehnt die vorgeschlagene Ergänzung von § 5 ab. Zum einen kann die Hauptversammlung keine Änderung der MWBO beschließen. Dies ist satzungsgemäß Aufgabe der Delegiertenversammlung. Außerdem macht eine Ergänzung als Abs. 6 thematisch keinen Sinn, da sich die gewollte Änderung auf Abs. 1 bezieht und nicht auf die folgenden Absätze 2 bis 5. Zudem werden erworbene Fachtierarztstitel ohnehin nach Ortswechsel in der neuen Kammer geführt (eine ausdrückliche neue Anerkennung erfolgt nicht), sodass diese Regelung überflüssig ist.

Auch für den zweiten Teil des Antrags ist die Hauptversammlung nicht zuständig, da diese keine Änderungen beschließen kann (s. o.). Außerdem wird dieser inhaltlich vom Präsidium sehr kritisch gesehen. Gerade bei Mutterschutz und Krankheit unterliegt man gesetzlichen Schutzzeiten, damit wäre eine Anerkennung dieser Zeiten rechtswidrig. Auch eine Verlängerung der Weiterbildungszeit bei Teilzeit ist richtig und wichtig, da man sich dann eben nicht in Vollzeit weiterbildet. Natürlich will man, dass sich junge Frauen/Mütter weiterbilden, es gibt aber auch keinen Grund, diese im Vergleich zu anderen Gruppen zu bevorzugen. Eine Weiterbildung ist in Vollzeit zu absolvieren oder eben über einen längeren Zeitraum. Allein diese Möglichkeit ist schon geschaffen worden, um v. a. jungen Müttern, die oft in Teilzeit

arbeiten, entgegenzukommen.

Hinsichtlich des dritten Teils empfiehlt das Präsidium, diesem zuzustimmen. Die MWBO wurde vom BWAK entwickelt und von der Delegiertenversammlung beschlossen. Natürlich wünscht man sich, dass die Landeskammern diese Regelungen soweit möglich (HBKG) übernehmen und dafür wird auch stets geworben.

Beschluss

Die Hauptversammlung des 30. Deutschen Tierärztekongresses folgt den Empfehlungen des BTK-Präsidiums, lehnt den 1. und 2. Teil des Antrags ab und stimmt dem 3. Teil des Antrags zu.

Dortmund, 10. Oktober 2025